

Beschluß-Nr.: 108 - 9 / 95

Beratungsfolge	Für ergänzende Eintragungen			
	Sitzung am	TOP	Beschluß	
			laut Vorschlag	abweichend
Gemeinderat	19.10.95	7	Zustimmung	

Betreff: Beitrittsbeschluß zum genehmigten Bebauungsplan für das Wohngebiet „Verlängerte Käthe-Kollwitz-Straße“

Beschluß: Der Gemeinderat beschließt:

Der mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 17.10.1995 - Registriernummer 8 S / 15/95 - erteilten Auflage für den Bebauungsplan Wohngebiet „Verlängerte Käthe-Kollwitz-Straße“ tritt die Gemeinde Liebertwolkwitz bei.

Folgende Auflage wurde erteilt:

Die Aufenthaltsräume der zu errichtenden Wohngebäude sind mit Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 2 (SKK 2) auszustatten (§ 9 Abs. 1, Ziff. 24 BauGB).

Begründung: Grundlage für die Forderung nach Ausstattung mit Schallschutzfenstern ist die Schallimmissionsprognose vom 06.10.1995. Die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen weisen aus, daß Überschreitungen der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 bzw. der 16. BfmSchV ausgewiesenen Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwerte durch die Leipziger Straße zu verzeichnen sind.

Reißmann
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Öffentliche Aushängung des Beschuß-Nr. 108-9/95
Beitrittsbeschuß zum genehmigten Bebau-
ungsplan für das Wohngebiet "Verlängerte
Käthe-Kollwitz-Straße"

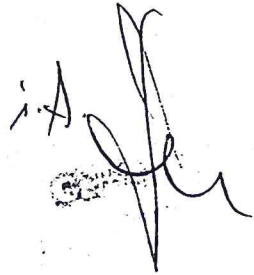
Ausgehängt am : 09.11.1995

Abgenommen am : 29.11.95

Abzunehmen am : 24.11.1995

Hofschütz

Unterschrift



Unterschrift



Liebertwolkwitz, 08.01.1996 (Siegelabdruck)

Ripmann
Gemeinde Liebertwolkwitz
Der Bürgermeister

Beschluß-Nr.: 11 - 2 / 96

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	Für ergänzende Eintragungen	
			Beschluß	
			laut Vorschlag	abweichend
Technischer Ausschuß	30.01.1996		Zustimmung	
Gemeinderat	15.02. 1996	8	Zustimmung	

Betreff: 1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan
„Verlängerte Käthe-Kollwitz-Straße“

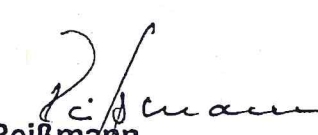
Beschluß: Der Gemeinderat beschließt:

Die Satzung zum Bebauungsplan wird durch folgende
Festsetzung ergänzt:

Pkt. 2 der Satzung: Zulässig sind Satteldächer und Krüppel-
walmdächer

Pkt. 4 der Satzung: Zulässig sind Garagen mit Flachdach und
Satteldach
An der Grundstücksgrenze zusammentref-
fende Garagen sind einheitlich mit Flach-
dach oder mit Satteldach auszubilden.
Dabei ist die Dachneigung dem Wohnge-
bäude anzupassen.

Begründung: Die beantragten Änderungen begründen sich auf mehrfach
gestellte Forderungen der bauwilligen Bürger.


Reißmann
Bürgermeister



E - 189 16

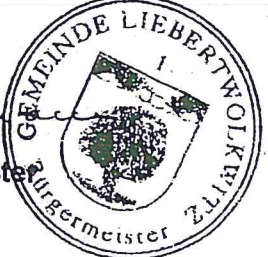
Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	Für ergänzende Eintragungen	
			Beschluß	
			laut Vorschlag	abweichend
Technischer Ausschuß	28.01.97	5	Zustimmung	
Gemeinderat	20.02.97	3	Zustimmung	

Betreff: Bebauungsplan „Verlängerte Käthe-Kollwitz-Straße“
Präzisierung des Beschlusses-Nr.: 78-10/96 vom 21.11.1996

Beschluß: Der Gemeinderat beschließt:
Auf der Grundlage § 13 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BauGB / MaßnahmenG wird die Satzung zum Bebauungsplan „Verlängerte Käthe-Kollwitz-Straße“ durch folgende Festsetzung ergänzt:
Punkt 8.1. der Satzung:
- Im Giebelbereich der Außenwände ist Holzverkleidung zulässig.
- Verklinkerungen sind außer im Sockelbereich unzulässig
- Andere Gestaltungselemente sind zulässig, wenn sie ein Drittel der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.
Der Beschluß-Nr.: 78-10/96 vom 21.11.96 wird damit ungültig.

Begründung: In seiner Stellungnahme zum Beschluß-Nr.: 78-10/96 weist das Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde darauf hin, daß die Formulierung im vorgenannten Beschluß vom 21.11.1996 zu allgemein ist und es deshalb zu Zweifeln und Auslegungstreitigkeiten in Einzelfällen kommen kann. Es wurde deshalb die im o. g. Beschluß-text aufgenommene Formulierung vorgeschlagen.

R. Reißmann
Reißmann
Bürgermeister



Beratungsfolge	Für ergänzende Eintragungen			
	Sitzung am	TOP	Beschluß	
			laut Vorschlag	abweichend
Technischer Ausschuß	27.05.97	11.6	Zustimmung	
Gemeinderat	19.06.97	7	Zustimmung	

Betreff: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Verlängerte Käthe-Kollwitz-Straße“

Beschluß: Der Gemeinderat beschließt:

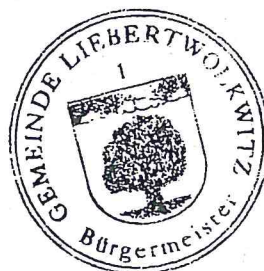
Auf der Grundlage § 13 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BauGB / MaßnahmenG wird die folgende Änderung vorgenommen:

Das in den Flurstücken 411/25 und 411/26 vorgesehene Baufeld für ein Doppelhaus wird umgewandelt in je ein Baufeld für ein Einzelhaus. Der Garagenstellplatz wird entsprechend der übrigen Konzeption des Bebauungsplanes zwischen den Eigenheimen an der Grundstücksgrenze angeordnet.
Details sind aus der Anlage ersichtlich.

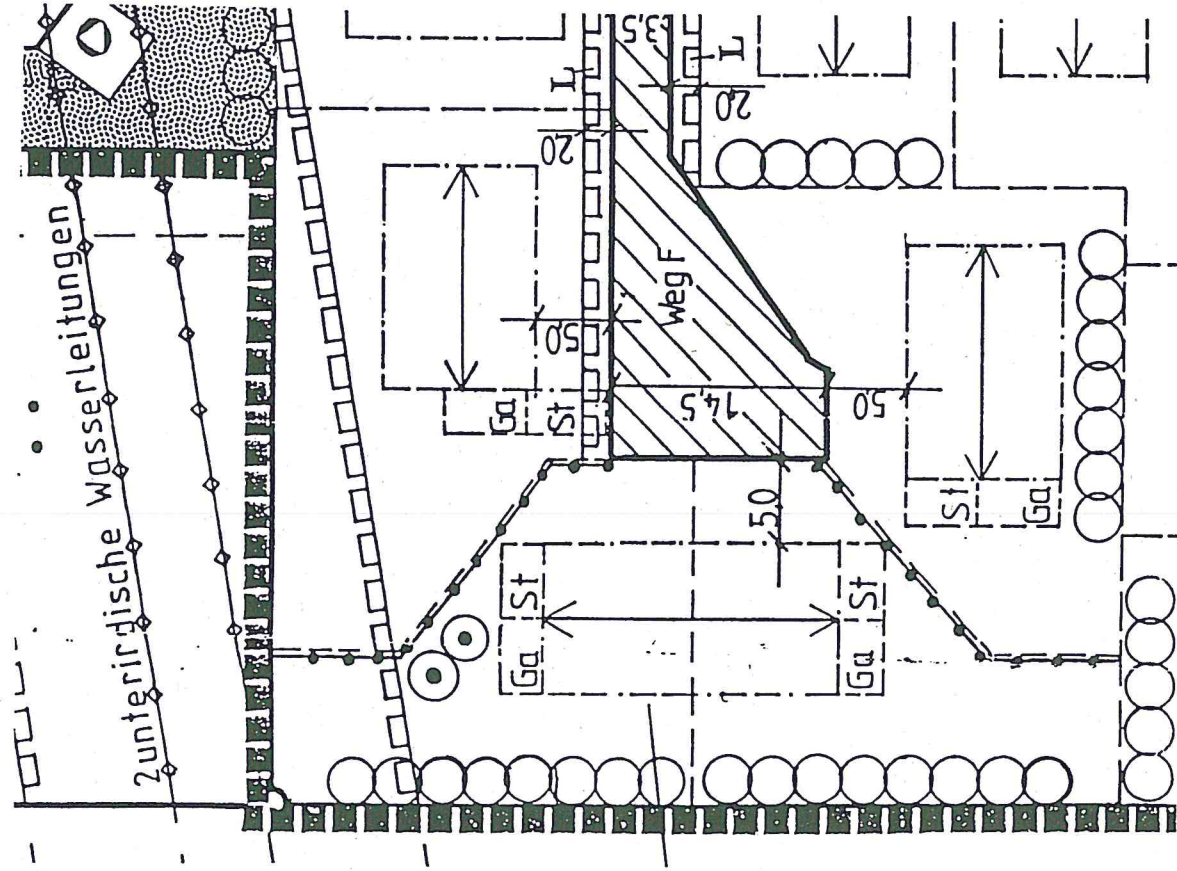
Begründung: Im Zuge der Feinplanung für die beiden o. g. Grundstücke wurde, noch vor Erarbeitung der Bauanzeige, festgestellt, daß die Garagenstandorte für beide Häuser so ungünstig angeordnet sind, daß eine Zufahrt zu den Garagen nicht gewährleistet ist. Eine bessere Lösung stellt die aus der Anlage ersichtliche Anordnung dar, die auch unwesentlich die ursprüngliche Planung im Umgriff des Baufeldes verändert.

Seitens des Eigentümers der beiden Baufelder (Flurstücke 411/25 und 411/26), Herrn Dittrich, wurde deshalb der Antrag auf Veränderung gestellt.

Reißmann
Reißmann
Bürgermeister

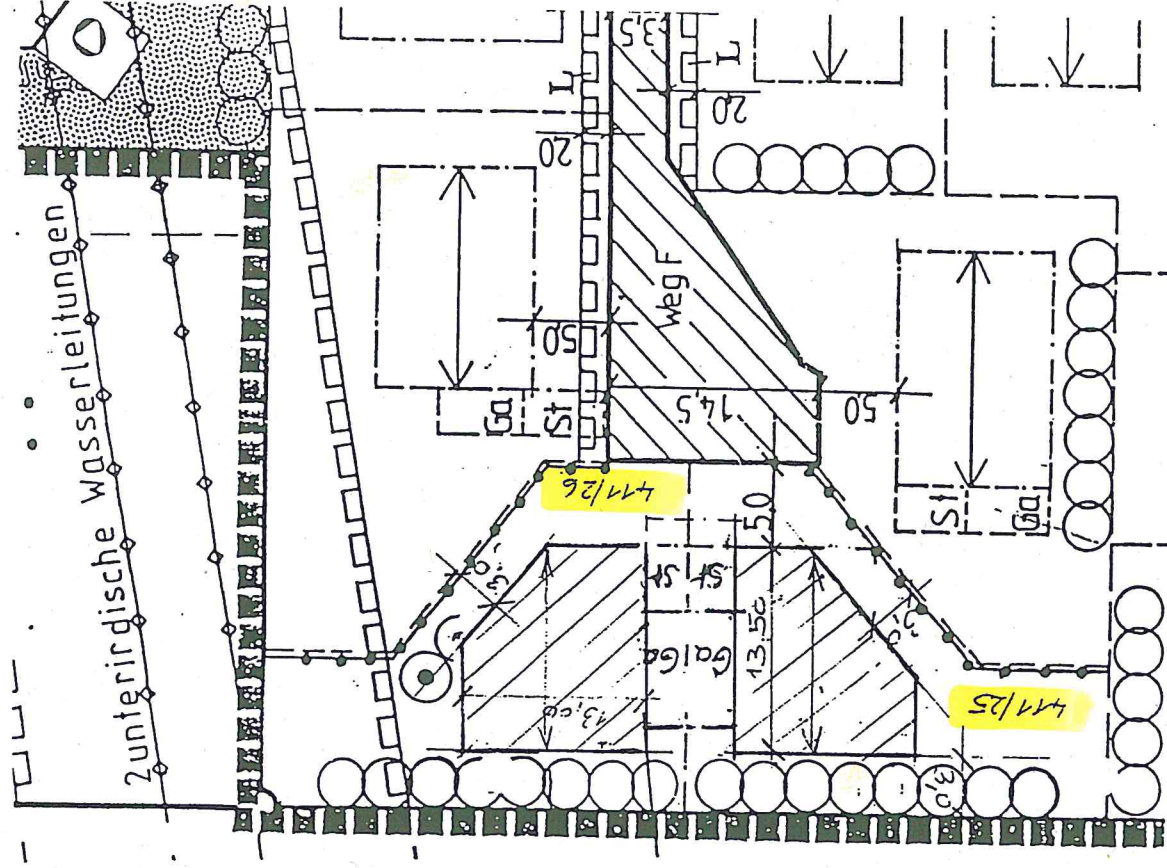


alt (gemäß Bebauungsplan)



E - 109₁₉

neu (gemäß Änderungsvorschlag)



M.: 1:500

Beratungsfolge	Für ergänzende Eintragungen			
	Sitzung am	TOP	Beschluss	
			laut Vorschlag	abweichend
Technischer Ausschuss	29.09-98	4	Zustimmung	
Gemeinderat	22.10.98	2	Zustimmung	

Betreff:

**4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Verlängerte Käthe-Kollwitz-Straße“**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

Der Bebauungsplan „Verlängerte Käthe-Kollwitz-Straße“ genehmigt am 17.10.1995, Reg.-Nr. 85/15/95 wird gemäß § 13 BauGB in nachfolgenden Teilen geändert.

1. Auf dem Flurstück 413/9 wird ein Baufeld für ein Eigenheim erschlossen. Die Möglichkeit ergibt sich durch eine veränderte Schutzstreifenbreite des Trinkwasserkanals DN 1000 und 1500 durch die Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH.
2. Wegfall der 2 m breiten Schutzstreifen der mit Leitungsrechten belasteten Flächen am Weg D, da keine Leitungen der Kommunalen Wasserwerke im Weg verlegt wurden.
3. Der Pkt. 3 der textlichen Festsetzungen wird dahingehend geändert, dass außerhalb der festgelegten erkennbaren Grundflächen Nebenanlagen bis 9 m² Grundstücksfläche gemäß § 14 BauNVO zulässig sind, soweit sie dem Gebietscharakter nicht widersprechen.
4. Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 4 dahingehend, dass bei Garagen eine Überschreitung im hinteren Teil bis auf eine Gesamtlänge von 8 m zulässig ist.

Die Änderungen sind Bestandteil der Satzung.

Reißmann
Reißmann
Bürgermeister



Gemeinde Liebertwolkwitz

Bebauungsplan

„Verlängerte Käthe-Kollwitz-Str. „

4.vereinfachte Änderung vom 20. Okt. 1998

4. Vereinfachte Änderung

Der Bebauungsplan „verlängerte Käthe-Kollwitz-Str.“ genehmigt am 17.10.1995, Reg.-Nr. 85/15/95 wird gemäß § 13 BauGB in nachfolgenden Teilen geändert.

1. Bebaubarkeit des Flurstückes 413/9 aufgrund veränderter Schutzstreifenbreite des Trinkwasserkanals DN 1000 + 1500

2. Wegfall der mit Leitungsrechts belasteten Flächen am Weg D

3. Änderung des Pkt. 3 der textlichen Festsetzungen

4. Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 4 in Bezug auf die Zulässigkeit von Garagen bis zu 8 m Länge

**1. Bebaubarkeit des Flurstückes 413/9 aufgrund veränderter
Schutzstreifenbreite des Trinkwasserkanales DN 1000 + 1500**

Änderung: Das Flurstück 413/9 erhält ein Baufeld entsprechend Planeinschrieb
siehe Anlage 1

Begründung:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von Seiten der Wasserwerke eine Schutzstreifenbreite und Kanalabstandsweite von insgesamt 26 m gefordert.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand sowie anderen gesetzlichen Grundlagen wird dieser Schutzstreifen in dieser Breite von Seiten der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH nicht mehr gefordert.

Aus der von den Kommunalen Wasserwerken übergebenen exakten Trassenführung und der Schutzstreifenbreite von 19 m ergibt sich, dass die daraus resultierende Unbebaubarkeit des Flurstückes 413/9 entfällt.

Es besteht nunmehr die Möglichkeit einer Bebauung auf diesem Grundstück.

2. Wegfall der mit Leitungsrechten belasteten Flächen am Weg D

Änderung: Wegfall der 2 m breiten Schutzstreifen der mit Leitungsrechten belasteten Flächen am Weg D

Begründung:

Für die Erschließung des Wohngebietes wurde von Seiten der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH gefordert, dass alle Versorgungsleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Raum liegen bzw. durch ein Leitungsrecht zu sichern sind.

Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten ist dies am Weg D zusätzlich zum öffentlichen Weg nicht mehr erforderlich, da keine Leitungen der Kommunalen Wasserwerke enthalten sind.

Demzufolge kann auf die belasteten Flächen verzichtet werden (siehe Anlage 2).

3. Änderung des Pkt. der textlichen Festsetzungen:

Änderung:

Pkt. 3 - alt: Außerhalb der festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden.

Pkt. 3-neu: Außerhalb der festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen bis 9 qm Grundstücksfläche gemäß § 14 BauNVO zulässig, soweit sie den Gebietscharakter nicht widersprechen.

Begründung:

Mit den Bauanträgen zu dem Baugebiet häufen sich die Anträge auf Befreiung für diese Festsetzung. Dies will die Gemeinde mit der Änderung legalisieren.

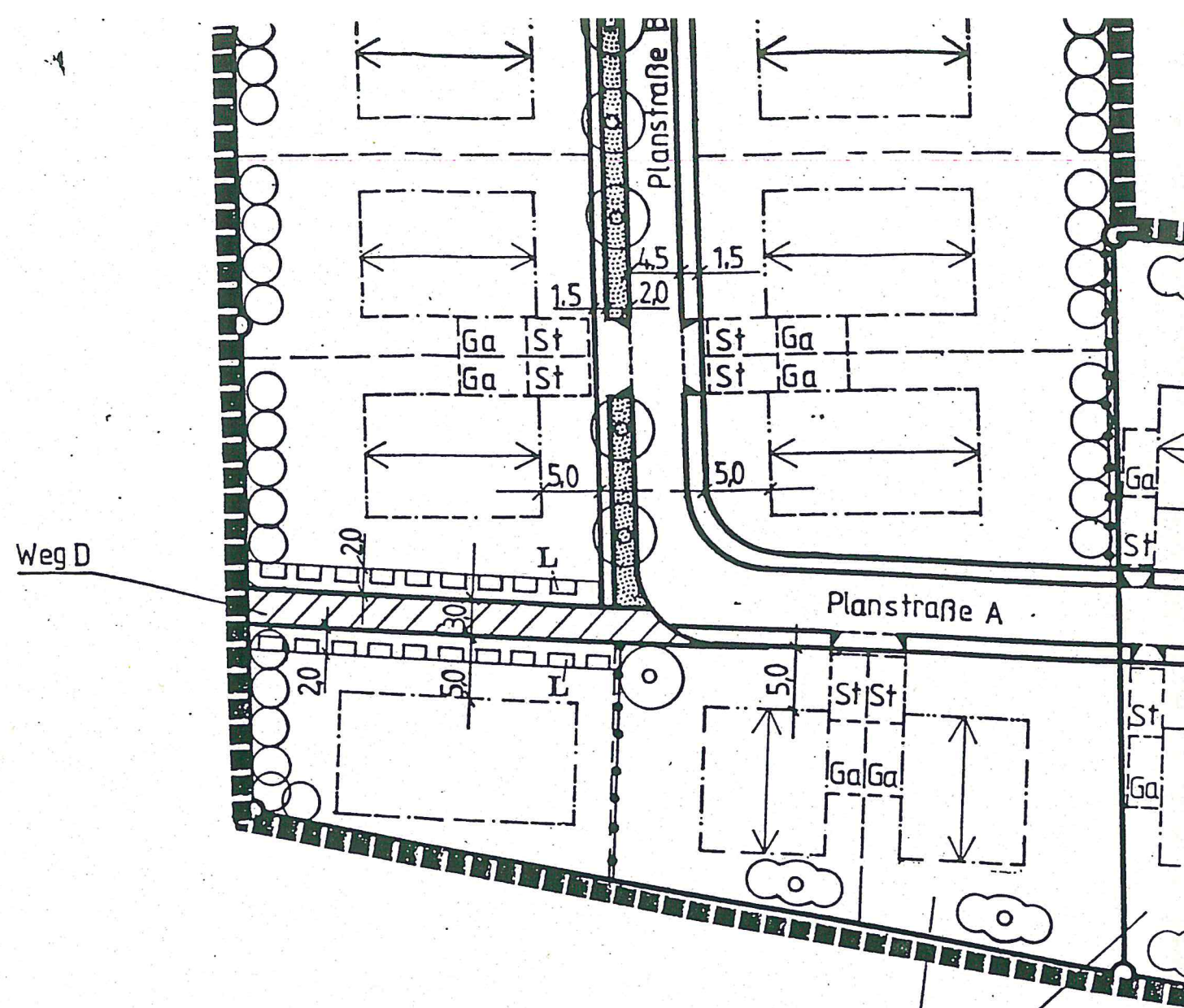
4. Änderung der textlichen Festsetzungen Nr. 4 in Bezug auf die Zulässigkeit von Garagen bis zu 8 m Länge

Pkt. 4 - alt: Garagen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen zu errichten.

Pkt. 4 neu: Garagen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen zu errichten.
Eine Überschreitung im hinteren Teil, ist auf eine Gesamtlänge der Garagen bis 8 m zulässig.

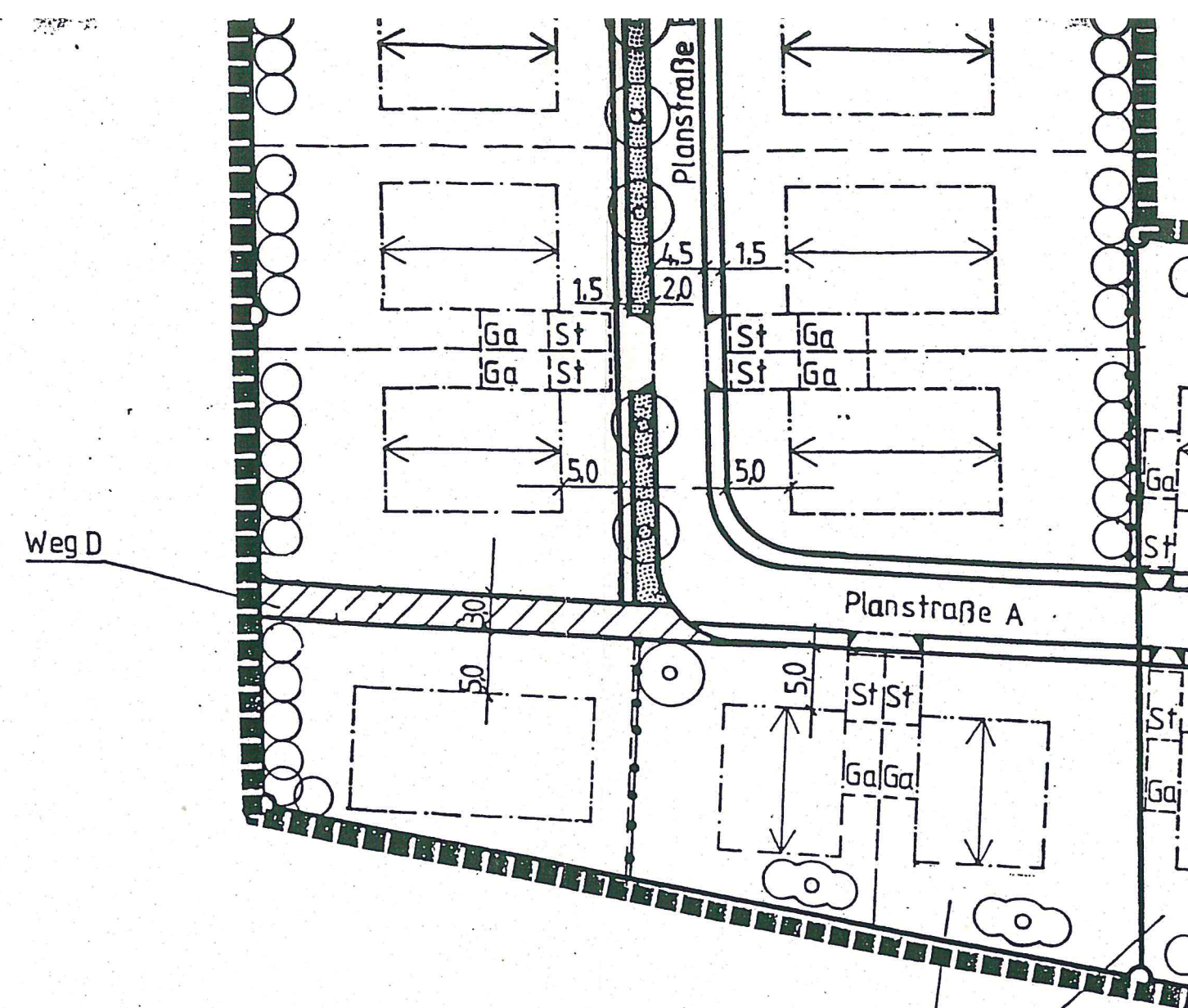
Begründung:

Die derzeit gestellten Bauanträge haben gezeigt, daß eine Erweiterung der Flächen für Garagen auf 8 m sinnvoll ist, um den Bürgern noch eine Unterstellmöglichkeit zu gewähren.



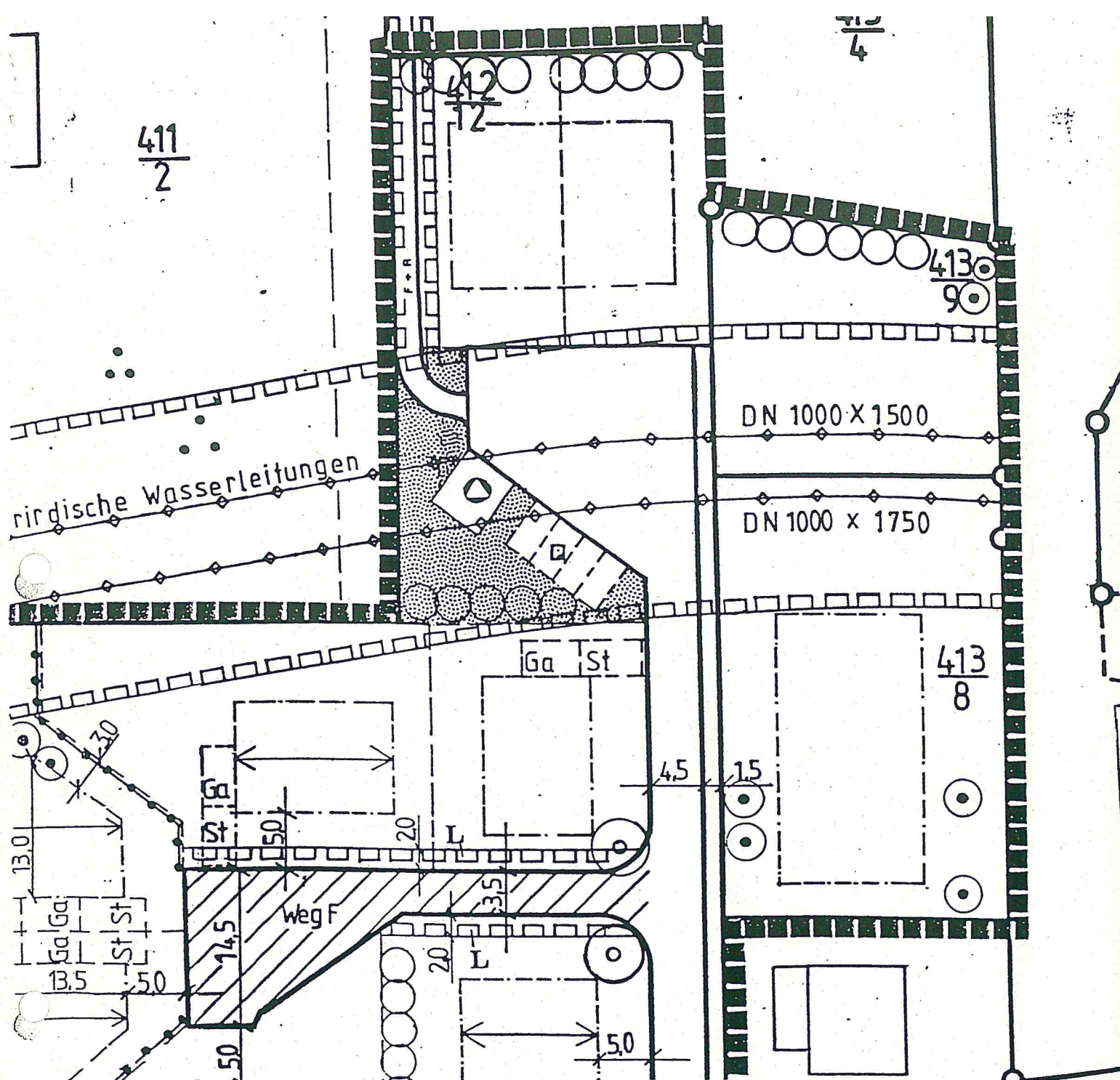
WA	II TH 6,00
0,4	1,2
	WD 30°-35°

alt gemäß des genehmigten Bebauungsplanes

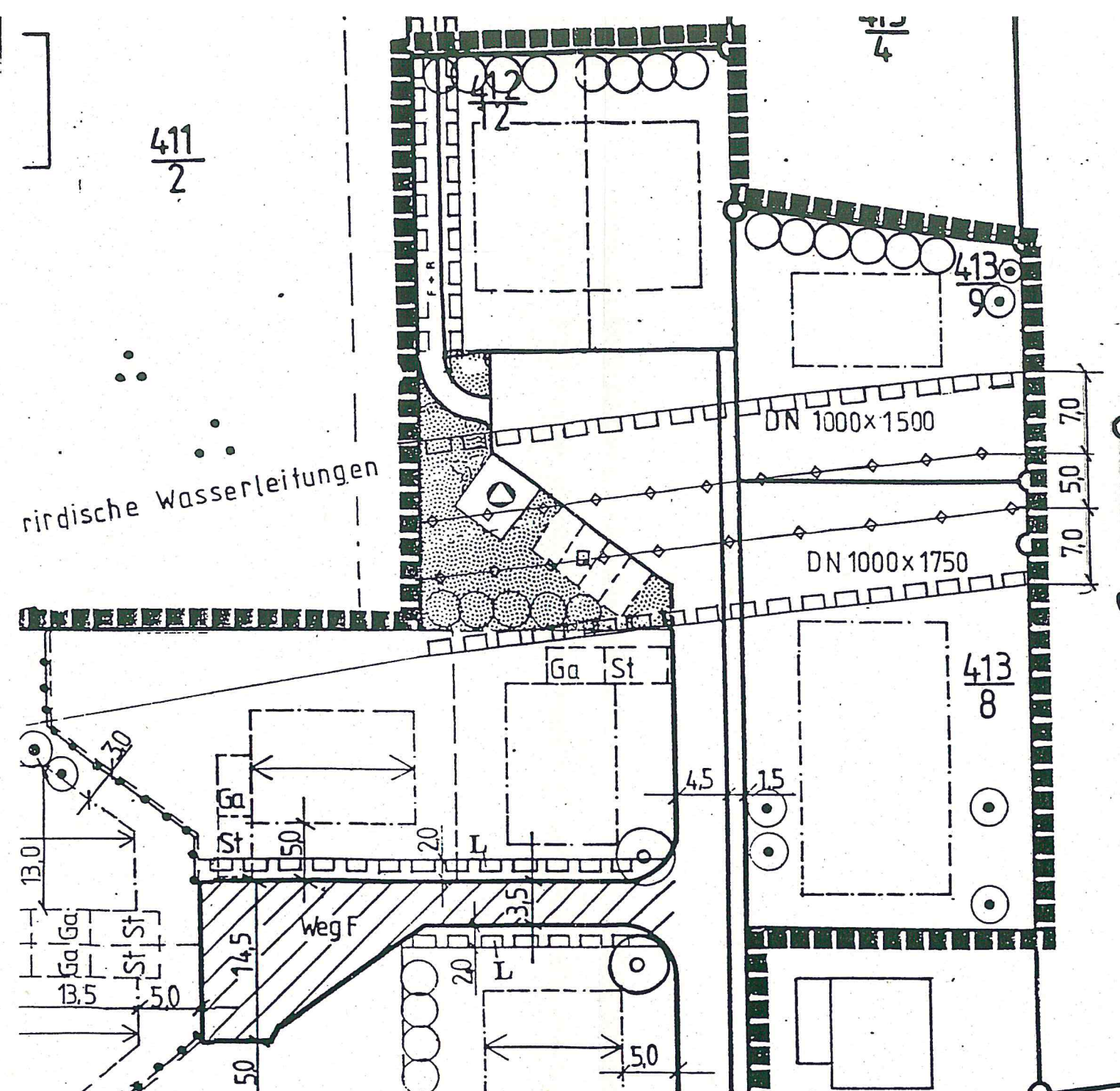


WA	II TH 6,00
0,4	1,2
	WD 30°-35°

neu Beschlußvorschlag zur 4. Änderung Pkt. 2



alt gemäß des genehmigten Bebauungsplanes



neu Beschlußvorschlag zur 4. Änderung Pkt. 4

E-189₂₇

Anlage 2